

<b>Tatbestände</b>	<b>Kündigungsrecht</b>	<b>Frist</b>	<b>Termin</b>	<b>Bemerkungen</b>
Wechsel der Beteiligung(en) an einem Versicherungsunternehmen  (Art. 21 VAG)	Nein			Der Vertrag mit dem Versicherten ändert sich nicht.  Informationspflichten: Es bestehen streng rechtlich gesehen keine Informationspflichten ggü. Versicherungsnehmer. Eine Information über solche Vorgänge ist jedoch aus Gründen der Transparenz sehr erwünscht.
Anpassungen der Prämientarife	Ja Prämienanpassungsklausel gemäss (AVB)	Die Fristen sind in den AVB geregelt	Gemäss AVB / Police; i.d. Regel Ende Jahr	Versicherer informiert per Brief. Genehmigungspflichtige Tarifänderungen in der Krankenzusatzversicherung und der Kollektivlebensversicherung der beruflichen Vorsorge werden im SHAB publiziert
Übertragung des Versichertenbestandes ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen.  (Art. 62 Abs. 1 VAG)	Ja	Drei Monate nach der Information über die Bestandesübertragung		Übertragung wird nur bewilligt, wenn die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.  Informationspflichten: Versicherer muss per Brief informieren; Veröffentlichung der Bestandesübertragung im SHAB
Bestandesübertragung, die in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners des Versicherungsnehmers führt  (Art. 62 Abs. 4 VAG)	Nein			Gilt z.B. bei Fällen des Rechtskleidwechsels sowie bei Bestandesübertragungen innerhalb eines Konzerns  Informationspflichten: Nicht notwendig; Versicherer wird allerdings den Versicherungsnehmer per Schreiben informieren
Entzug der Bewilligung zur Versicherungstätigkeit für einzelne oder für alle Versicherungszweige  (Art. 61 i.V.m. VVG 36)	Ja			Veröffentlichung im SHAB  Der Versicherte muss nicht aktiv werden. Unternimmt er nichts, läuft der Vertrag bis zum Ende der Laufzeit weiter oder er wechselt zum übernehmenden Versicherer, wenn der Bestand übertragen wird.

Abkürzungen:

VAG: Versicherungsaufsichtsgesetz; AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen; SHAB: Schweizerisches Handelsamtsblatt